

Das Pflichtteilsrecht

Das deutsche Erbrecht ist geprägt von der sog. Testierfreiheit. Dies bedeutet, dass eine Person gänzlich frei bestimmen kann, wem sie welche Vermögenswerte vererbt. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, nächste Verwandte als Erben oder durch Vermächnisse zu bedenken. Eingeschränkt wird diese Testierfreiheit lediglich durch das Pflichtteilsrecht. Durch dieses werden die Interessen der nächsten Angehörigen eines Erblassers insoweit geschützt, als diesen Personen ein bestimmter Mindestanteil am Wert des Nachlasses zusteht.

Auch wenn das Pflichtteilsrecht kraft Gesetzes entsteht und dem Berechtigten somit nicht zugewendet werden muss, sollte ein Erblasser bereits bei der Errichtung eines Testamentes berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden können.

1 Pflichtteilsberechtigte Personen

Pflichtteilsberechtigt sind nur die nächsten Familienangehörigen des Erblassers, nämlich seine Abkömmlinge, seine Eltern, sein Ehegatte und der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Zu den Abkömmlingen zählen auch nichteheliche und adoptierte Kinder, soweit sie erbberechtigt sind.

Nicht pflichtteilsberechtigt sind Stiefkinder und Stiefeltern sowie entferntere Verwandte, wie beispielsweise Geschwister, die Großeltern, Onkel, Tante, Neffen und Nichten.

2 Höhe des Pflichtteilsanspruchs

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Dabei wird der Pflichtteilsberechtigte nicht in Höhe des Wertes des gesetzlichen Erbteils Erbe. Vielmehr erhält er lediglich einen Anspruch auf eine Geldzahlung. Der Höhe nach richtet sich dieser Anspruch auf die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Es muss somit grundsätzlich immer festgestellt werden, wie hoch der gesetzliche Erbteil desjenigen wäre, der seinen Pflichtteil verlangt.

Da der Pflichtteilsanspruch ein auf Geld gerichteter Anspruch ist, müssen für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs zunächst alle Vermögenswerte, die zum Nachlass gehören, bewertet werden. Danach werden die Schulden abgezogen, die der Erblasser hinterlassen hat. Das sich so ergebende Vermögen ist die rechnerische Grundlage für den Pflichtteilsanspruch.

3 Entstehung des Pflichtteilsanspruchs

Ein Pflichtteilsanspruch entsteht, wenn eine der unter Ziffer 1 genannten pflichtteilsberechtigten Personen durch ein Testament oder einen Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist. Wird eine solche Person nicht vollkommen enterbt, erhält sie jedoch weniger als die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils, so erhält sie zusätzlich einen sog. Zusatzpflichtteil.

Ein Pflichtteilsanspruch setzt somit meist eine zumindest teilweise Enterbung einer pflichtteilsberechtigten Person voraus. Nur in wenigen, besonders bestimmten Ausnahmefällen kommt ein Pflichtteilsanspruch in Betracht, wenn ein mit einer Erbschaft bedachter Pflichtteilsberechtigter die Erbschaft ausschlägt. Vor einer Ausschlagung, um den Pflichtteil zu erlangen, ist aus diesem Grunde äußerste Vorsicht geboten und zuvor anwaltlicher Rat einzuholen. Andernfalls kann es geschehen, dass die Erbschaft aufgrund der Ausschlagung entfällt, ohne dass ein Pflichtteilsanspruch entsteht.

Der Erblasser seinerseits sollte im Rahmen seines Testamentes nicht unnötig die Möglichkeit schaffen, dass eine Person ausschlägt und gleichwohl ausnahmsweise den Pflichtteil verlangen kann. Eine solche Möglichkeit kann z.B. entstehen, wenn der Erblasser unter bestimmten Umständen Erbteile seiner nächsten Angehörigen durch Vermächnisse, Auflagen, Teilungsanordnungen oder eine Testamentsvollstreckung belastet.

4 Schenkungen und Pflichtteilsergänzung

Häufig versucht ein Erblasser, den künftigen Pflichtteilsanspruch des Berechtigten dadurch zu unterlaufen, dass er sein Vermögen schon zu Lebzeiten an denjenigen verschenkt, den er gerne als Erben sehen würde. Jedoch ist auch in diesen Fällen der Pflichtteilsberechtigte geschützt, da die meisten Schenkungen, die der Erblasser vor seinem Tod getätigt hat, dem Nachlass rechnerisch hinzugerechnet werden und in entsprechender Höhe den Pflichtteilsanspruch erhöhen. Man spricht von einem Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Auch der Pflichtteilsergänzungsanspruch richtet sich grundsätzlich gegen den Erben. Nur wenn der Erbe durch die Berücksichtigung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs an einen Pflichtteilsberechtigten soviel zahlen müsste, das ihm wertmäßig selber weniger als sein gesetzlicher Pflichtteil verbleiben würde, kann er die Befriedigung des Pflichtteilsberechtigten ablehnen. Dieser kann sich dann an den Beschenkten halten und gegen diesen den Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen.

Schenkungen werden jedoch grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers erfolgt sind. Hiervon auszunehmen sind Schenkungen an einen Ehegatten, sowie solche Schenkungen, bei denen der Erblasser die Schenkung zwar bereits rechtlich vorgenommen hat, wirtschaftlich den geschenkten Gegenstand jedoch noch genutzt hat. Diese Schenkungen sind auch zu berücksichtigen, wenn sie mehr als 10 Jahren zurückliegen. Hat beispielsweise ein Erblasser ein Grundstück verschenkt, sich jedoch ein lebenslanges Nießbrauchsrecht an diesem Grundstück vorbehalten, so ist die Schenkung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie mehr als zehn Jahre zurückliegt.

5 Verjährung von Pflichtteilsansprüchen

Pflichtteilsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der Pflichtteilsberechtigte vom Tod des Verstorbenen und dem Testament oder dem Erbvertrag erfährt, durch den sein gesetzliches Erbrecht beeinträchtigt oder beschränkt ist. Im Rahmen eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs beginnt die Frist des Weiteren nur dann zu laufen, wenn der Pflichtteilsberechtigte auch von der Schenkung Kenntnis erlangt hat.

Die bloße Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs unterbricht die Verjährung nicht. Erforderlich ist eine gerichtliche Geltendmachung zur Unterbrechung der Verjährung.

6 Auskunftsrecht des Pflichtteilsberechtigten

Wer pflichtteilsberechtigt ist, kann seinen Pflichtteilsanspruch gegen den oder die Erben nur berechnen, wenn er darüber informiert ist, was zum Nachlass gehört und welche pflichtteilsergänzungspflichtigen Schenkungen der Erblasser getätigt hat. Aus diesem Grunde hat der Pflichtteilsberechtigte gegen die Erben einen Anspruch auf Auskunft über die gesamten Nachlassgegenstände sowie über Schenkungen des Verstorbenen.

Ihr Ansprechpartner im Erbrecht ist Rechtsanwalt Ludger Bornewasser